
Antrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Drittes Gesetz zur Änderung des Berliner Ladenöffnungsgesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Drittes Gesetz zur Änderung des Berliner Ladenöffnungsgesetzes

Vom ...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Berliner Ladenöffnungsgesetzes

In § 4 Absatz 1 des Berliner Ladenöffnungsgesetzes (BerLadÖffG) vom 14. November 2006, das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Oktober 2010 (GVBl. S. 467) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„An Sonntagen, auch wenn auf sie ein Feiertag fällt, dürfen Verkaufsstellen, die überwiegend koschere Lebens- und Genussmittel anbieten und aus religiösen Gründen regelmäßig an Sonnabenden geschlossen sind, von 13.00 bis 20.00 Uhr und am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Adventssonntag fällt, von 13.00 bis 17.00 Uhr öffnen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung

Die Torah gibt vor, dass am Schabbat und an bestimmten weiteren jüdischen Feiertagen keinerlei Arbeit verrichtet werden darf. Die Arbeitsruhe beginnt am Vorabend ca. 30 Minuten vor Sonnenuntergang und endet kurz nach Einbruch der Nacht am Ende des jeweiligen Tages. In Berlin gibt es Geschäfte, die auf koschere Lebensmittel spezialisiert sind und selbstverständlich auch die Schabbat-Ruhe halten, das heißt am Schabbat und den Feiertagen zwingend geschlossen sind. Für die nach jüdischen Geboten lebende Stammkundschaft, die regelmäßig sowohl die Kaschrut (Speisegebote) als auch die Ruhetage einhält, bedeutet das im Ergebnis, weder am Sonnabend noch am Sonntag einkaufen zu können, denn die gesetzliche Sonntagsruhe gilt bisher auch für koschere Geschäfte.

Ob darin eine im strengen Sinne verstandene Benachteiligung aufgrund des jüdischen Glaubens liegt, muss nicht abschließend geklärt werden, denn der Missstand kann leicht behoben werden: Die in diesem Antrag vorgeschlagene Ergänzung der Ausnahmeregelung des § 4 des Berliner Ladenöffnungsgesetzes für den Verkauf bestimmter Waren verschafft den Läden für koschere Lebensmittel, die zudem die Ruhetage regelmäßig einhalten, die gebotene Anerkennung. Sie trägt einen wesentlichen Teil dazu bei, dass diese Verkaufsstellen, die einen unerlässlichen Bestandteil der für Jüdisches Leben in Berlin erforderlichen Infrastruktur darstellen, wirtschaftlich betrieben werden können. Die im Vorschlag genannten Verkaufsstellen sind zudem klar definier- und unterscheidbar von anderen Verkaufsstellen, sodass die Gefahr einer Aufweichung des Arbeitnehmer:innenschutzes nicht zu befürchten ist.

Mit dem Entwurf soll durch eine Ermöglichung der Ladenöffnung am Sonntag der bedarfsorientierte Verkauf koscherer Lebensmittel erleichtert werden. Dadurch können sich die Lebensmittelgeschäfte besser auf die Bedürfnisse ihrer Kund:innen einstellen, was eine wesentliche Bedingung für den wirtschaftlichen Betrieb dieser Läden ist. Die Ausnahmeregelung trägt damit dem religiösen Gebot des Schabbats Rechnung und wahrt gleichzeitig den Schutz der Beschäftigten. In Anbetracht der Schließung am Sonnabend ist mit der Möglichkeit der Sonntagsöffnung keine Verlängerung der Wochenarbeitszeit verbunden. Mit der zusätzlichen Begrenzung der Öffnungsmöglichkeit gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 6 ausschließlich auf Sonntage und nur in der Zeit von 13 bis 20 Uhr wird – ebenso wie in den bereits vorgesehenen Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 1 – die Belastung für die Beschäftigten weiter vermindert. Die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer:innen sowie Aufsicht und Auskunftspflichten bleiben unberührt.

Es genügt nicht das Bekenntnis zum jüdischen Leben und zur Stärkung jüdischen Lebens in Berlin, wenn nicht zugleich die jüdische Praxis in Gesetzen und Regelungen Berücksichtigung findet. In diesem Sinn wollen wir mit dieser Gesetzesänderung einen konkreten Schritt tun.

Berlin, den 27. Februar 2024

Jarasch Graf Kahlefeld Wapler
und die übrigen Mitglieder der Fraktion

Bündnis 90/Die Grünen

Synoptische Darstellung der vorgeschlagenen Gesetzesänderung

Alte Fassung	Neue Fassung
Berliner Ladenöffnungsgesetz (BerLadÖffG) vom 14. November 2006, das zuletzt durch das Gesetz vom 13.10.2010 (GVBl. S. 467) geändert worden ist	
§ 4 Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen	§ 4 Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen
(1) An Sonn- und Feiertagen dürfen öffnen	(1) An Sonn- und Feiertagen dürfen öffnen
1. Verkaufsstellen, die für den Bedarf von Touristen ausschließlich Andenken, Straßenkarten, Stadtpläne, Reiseführer, Tabakwaren, Verbrauchsmaterial für Film- und Fotozwecke, Bedarfsartikel für den alsbaldigen Verbrauch sowie Lebens- und Genussmittel zum sofortigen Verzehr anbieten, von 13.00 bis 20.00 Uhr und am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Adventssonntag fällt, von 13.00 bis 17.00 Uhr,	1. Verkaufsstellen, die für den Bedarf von Touristen ausschließlich Andenken, Straßenkarten, Stadtpläne, Reiseführer, Tabakwaren, Verbrauchsmaterial für Film- und Fotozwecke, Bedarfsartikel für den alsbaldigen Verbrauch sowie Lebens- und Genussmittel zum sofortigen Verzehr anbieten, von 13.00 bis 20.00 Uhr und am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Adventssonntag fällt, von 13.00 bis 17.00 Uhr,
2. Verkaufsstellen zur Versorgung der Besucherinnen und Besucher auf dem Gelände oder im Gebäude einer Veranstaltung oder eines Museums mit themenbezogenen Waren oder mit Lebens- und Genussmitteln zum sofortigen Verzehr während der Veranstaltungs- und Öffnungsdauer,	2. Verkaufsstellen zur Versorgung der Besucherinnen und Besucher auf dem Gelände oder im Gebäude einer Veranstaltung oder eines Museums mit themenbezogenen Waren oder mit Lebens- und Genussmitteln zum sofortigen Verzehr während der Veranstaltungs- und Öffnungsdauer,
3. Verkaufsstellen, deren Angebot ausschließlich aus einer oder mehreren der Warengruppen Blumen und Pflanzen, Zeitungen und Zeitschriften, Back- und Konditorwaren, Milch und Milcherzeugnisse besteht, von 7.00 bis 16.00 Uhr und am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Adventssonntag fällt, von 7.00 bis 14.00 Uhr,	3. Verkaufsstellen, deren Angebot ausschließlich aus einer oder mehreren der Warengruppen Blumen und Pflanzen, Zeitungen und Zeitschriften, Back- und Konditorwaren, Milch und Milcherzeugnisse besteht, von 7.00 bis 16.00 Uhr und am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Adventssonntag fällt, von 7.00 bis 14.00 Uhr,
4. Verkaufsstellen mit überwiegendem Lebens- und Genussmittelangebot am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Adventssonntag fällt, von 7.00 bis 14.00 Uhr,	4. Verkaufsstellen mit überwiegendem Lebens- und Genussmittelangebot am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Adventssonntag fällt, von 7.00 bis 14.00 Uhr,
5. Kunst- und Gebrauchtwarenmärkte von 7.00 bis 18.00 Uhr.	5. Kunst- und Gebrauchtwarenmärkte von 7.00 bis 18.00 Uhr

	An Sonntagen, auch wenn auf sie ein Feiertag fällt, dürfen Verkaufsstellen, die überwiegend koschere Lebens- und Genussmittel anbieten und aus religiösen Gründen regelmäßig an Sonnabenden geschlossen sind, von 13.00 bis 20.00 Uhr und am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Adventssonntag fällt, von 13.00 bis 17.00 Uhr öffnen.
(2) In Verkaufsstellen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 1. darf leicht verderbliches Obst und Gemüse vom Erzeuger angeboten werden an Sonn- und Feiertagen und am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Adventssonntag fällt, von 7.00 bis 14.00 Uhr, 2. dürfen Weihnachtsbäume angeboten werden an Adventssonntagen von 7.00 bis 20.00 Uhr und am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Adventssonntag fällt, von 7.00 bis 14.00 Uhr.	unverändert
(3) Am Ostermontag, Pfingstmontag und am zweiten Weihnachtsfeiertag dürfen als Waren nach Absatz 1 Nr. 3 nur Zeitungen und Zeitschriften und in Verkaufsstellen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 leicht verderbliches Obst und Gemüse vom Erzeuger angeboten werden. Am Karfreitag, Volkstrauertag und Totensonntag dürfen Kunst- und Gebrauchtwarenmärkte nicht öffnen.	unverändert